

Satzung des Fördervereins ANNEDORE Förderverein des ALBBW

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

"Förderverein des Annedore-Leber-Berufsbildungswerkes Berlin"

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

2. Der Sitz des Vereins ist in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der ideellen und materiellen Unterstützung des Berufsbildungswerkes Berlin e.V. (BBW) für die Berufsbildung und Rehabilitation des in seiner Trägerschaft geführten „Annedore-Leber-Berufsbildungswerk Berlin“ (ALBBW).

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht, indem:

- a) Kontakte zur „Politik und der Wirtschaft“ durch Aufbau und Unterhaltung eines Netzwerkes zwischen dem Förderverein, dem BBW, der Politik und der Wirtschaft gepflegt werden, um die berufliche Bildung im ALBBW ideell und materiell zu unterstützen.
- b) Sport- und Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt werden.
- c) Unternehmen, Betriebe und Verwaltungen gewonnen werden, um berufliche Bildungsmaßnahmen, Ausbildung, Praktika und Integration der Teilnehmer/-innen zu unterstützen.
- d) Als Akquise ausbildende Betriebe für eine kooperative Zusammenarbeit mit dem ALBBW sowie Sponsoren für das ALBBW und den Förderverein gewonnen werden.
- e) Mittel des Fördervereins dem ALBBW zur Verfügung gestellt werden, wenn im Rahmen der beruflichen Bildungsmaßnahmen für Teilnehmer/-innen Anschaffungen oder Fortbildungen sinnvoll sind, die durch den Haushalt des ALBBW nicht abgedeckt werden können. Das Gleiche gilt für den Freizeitbereich und das Internet.

- Zuschüsse für Projekte und Konzepte des ALBBW zur Entwicklung und Erprobung von Lehr- und Lernmitteln und deren Einsatz in der beruflichen Bildung gewährt werden
 - Unterstützung des ALBBW bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln
- f) Unterstützung von Projekten und Gruppenmaßnahmen, um auch bedürftigen Rehabilitanden/-innen deren Teilnahme zu ermöglichen
2. Alle Mittel einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Überschüsse können nur unter Beachtung der Vorschriften des § 58 Nr. 6 und 7 der Abgabenordnung den Rücklagen zur Verwirklichung der in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke zugeführt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es wird keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Aufbringung der Mittel

1. Die vom Verein zur Erreichung seines Zweckes benötigten Mittel werden insbesondere aufgebracht:
 - a) durch Spenden, Benefizveranstaltungen und Erträge aus Vereinsvermögen
 - b) durch Zuwendungen der öffentlichen Hand, wohltätiger Organisationen und Lotterien
 - c) durch Mitgliedsbeiträge
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfassung ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

§ 4

Mitgliedschaft – Mitglieder

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden; insbesondere:
 - a) - der im Bundestag, dem Abgeordnetenhaus von Berlin oder in einer Bezirksverordnetenversammlung in Berlin vertretenen Parteien

- des öffentlichen Lebens
 - der Wirtschaft und
 - anderer Organisationen, die Interesse an der Förderung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins haben.
- b) Mitglieder des Berufsbildungswerkes Berlin e.V.
 - c) Teilnehmer/-innen – auch ehemalige - des ALBBW sowie deren Eltern
 - d) Mitarbeiter(innen) des Annedore-Leber-Berufsbildungswerkes Berlin
2. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern.
 3. Anträge zur Mitgliedschaft sind über den Vorstand schriftlich an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Vorstand prüft den Antrag und entscheidet über eine sofortige Aufnahme. Die Aufnahme durch den Vorstand erfolgt unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Mitglieder auf der nächst folgenden Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft tritt an dem Tag der Beschlussfassung des Vorstandes über die Aufnahme in Kraft. Sofern die Mitgliederversammlung die Aufnahme nicht bestätigt, endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Tages der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
 4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist jederzeit zum Ende eines Monats möglich. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
 5. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Organe

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung (MV)
 - b) der Vorstand
2. Über die Sitzungen der Vereinsorgane werden Niederschriften angefertigt, die von dem/r Leiter/-in der Sitzung und dem/r Protokollant/-in des Vereins zu unterzeichnen sind.

§ 6

Sitzungen der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr auf Einladung und unter Leitung der/s Vorstandsvorsitzenden statt. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der

Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf eine Woche abgekürzt werden. Die Verkürzung der Ladungsfrist findet auf Beschlüsse, die zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks gerichtet sind, keine Anwendung.

2. Die Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder es mit schriftlicher Begründung verlangen.
6. An den Mitgliederversammlungen nimmt ein/-e Vertreter/-in des Annedore-Leber- Berufsbildungswerkes beratend teil.
7. Zu den Mitgliederversammlungen können von der/m Vorsitzenden oder einem ordentlichen Mitglied Sachverständige oder andere Personen hinzugezogen werden.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten des Vereins zuständig:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- b) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstands
- c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitglieds
- e) Genehmigung des Wirtschafts- und Haushaltsplans
- f) Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung
- g) Entlastung Vorstandes
- h) Entscheidung über das Betriebsergebnis

§ 8

Stimmrecht

1. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
2. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

3. Das Stimmrecht kann nicht ausgeübt werden, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung Mitgliedsbeiträge schuldet, die mindestens die Höhe eines Jahresbeitrages ausmachen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn doppelt soviel stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, als der Vorstand Mitglieder hat. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
5. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 14 Tagen nach dieser Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen kann. Die Regelungen für Änderungen der Satzung bleiben davon unberührt.
6. Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

§ 9

Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus dem/r Vorsitzenden und bis zu 6 weiteren Vorstandsmitgliedern, darunter einem/r stellvertretenden Vorsitzenden und einem/-r Schatzmeister/-in. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit gewählt.
2. Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrem Kreis eine/-n Vorsitzende/-n.
3. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Der Vorstand kann zu seinen Beratungen Sachverständige hinzuziehen. Auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds sind Sachverständige zu den Beratungen zuzulassen.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er führt die laufenden Geschäfte.
2. Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- a) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) die Aufstellung des Wirtschafts- und Haushaltsplans
 - c) die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Erzielung der Mittelaufbringung nach § 3 der Satzung
 - d) die Prüfung der Förderanträge an den Förderverein und Entscheidung über die Bewilligung von Fördermitteln oder Maßnahmen einschließlich des Mitteleinsatzes im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben
 - e) die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern
3. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 11

Sitzungen des Vorstandes

1. Sitzungen des Vorstandes finden auf Einladung des/r Vorsitzenden statt. Ein/-e Vertreter/-in des Annedore-Leber-Berufsbildungswerkes Berlin nimmt an den Sitzungen beratend teil.
2. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/s Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
3. In Fällen von besonderer Eilbedürftigkeit kann die/der Vorstandsvorsitzende die Entscheidung der Vorstandsmitglieder schriftlich einholen. Ein Beschluss kommt zustande, wenn nicht innerhalb der in der Vorlage gesetzten Frist Widerspruch erhoben wird. Die Schriftform ist gewahrt, wenn die Beschlussfassung per Fax oder digitalem Austausch erfolgt.

§ 12

Vertretung des Vereins

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der/die Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sind jeder allein vertretungsbefugt. Die Vertretungsmacht der übrigen Mitglieder des Vorstands wird dahingehend beschränkt, dass jeweils nur zwei dieser Mitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
2. Im Innenverhältnis obliegt die Vertretungsbefugnis der/m Vorstandsvorsitzenden. Bei Verhinderung des/r Vorsitzenden vertritt ihn/sie sein/ihr Stellvertreter/-in. Bei Verhinderung des/r Vorsitzenden und Stellvertreter/-in sind jeweils zwei weitere Mitglieder des Vorstands gemeinsam zur Vertretung berechtigt. Der Fall der Verhinderung muss Dritten gegenüber nicht nachgewiesen werden.

§ 13

Laufende Geschäfte

Die laufenden Geschäfte des Vereins obliegen dem Vorstand, der seine Aufgaben nach Maßgabe der Geschäftsordnung delegieren kann.

§ 14

Satzungsänderung

1. Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Antrag für die Beschlussfassung muss auf der Tagesordnung stehen.
2. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung, auf deren vorläufiger Tagesordnung eine Satzungsänderung steht, muss die vom Vorstand vorgeschlagene Fassung der Satzungsänderung enthalten.
3. Erscheinen bei einer solchen Sitzung weniger als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, so ist innerhalb von 14 Tagen nach dieser Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von weiteren 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen Satzungsänderungen beschließen kann.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Vorschriften des § 14 gelten für den Beschluss über die Auflösung des Vereins entsprechend.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das Berufsbildungswerk Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, den 27. Mai 2009